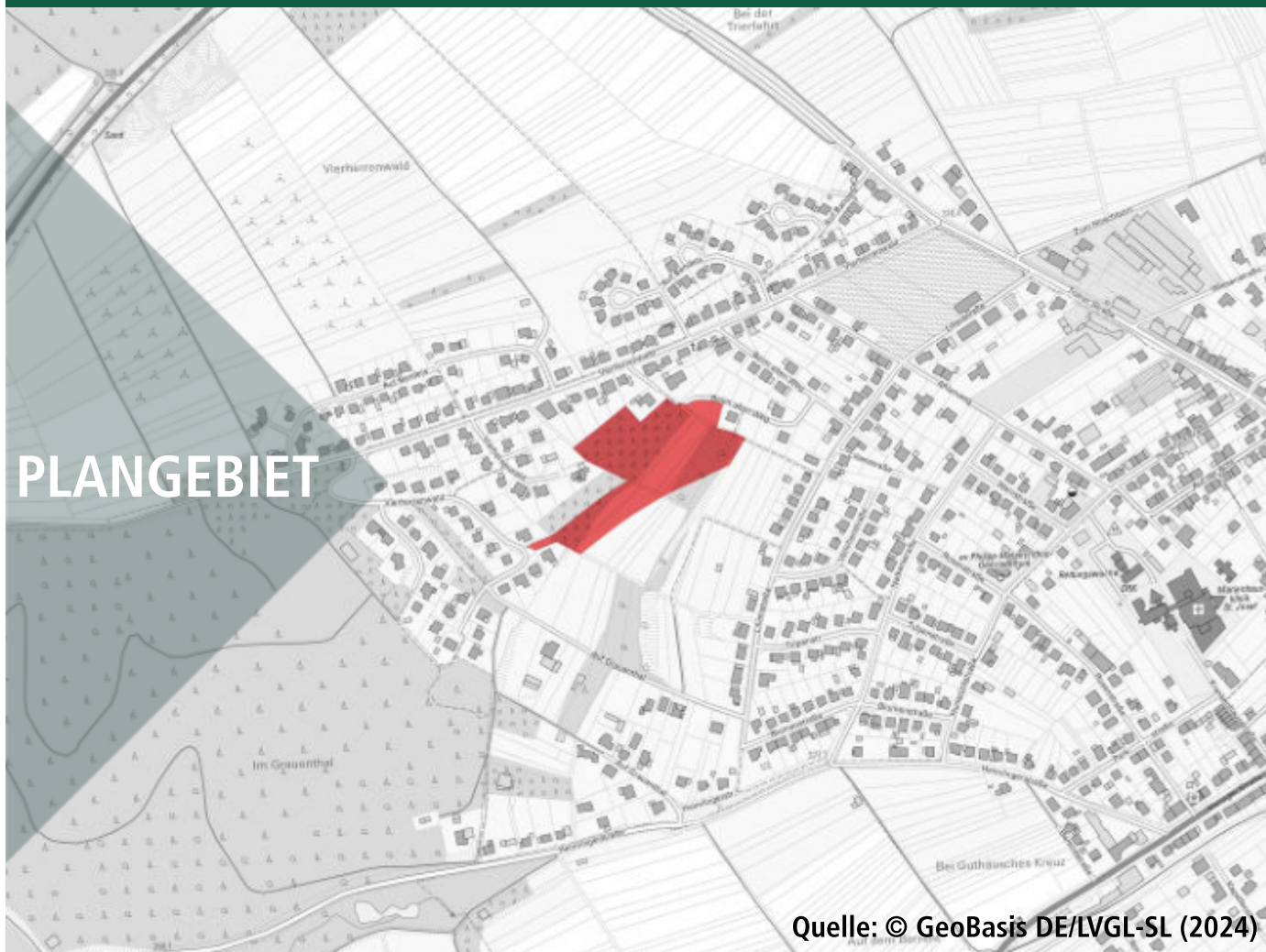


# Teil B: Textteil

## Wohngebiet Grauenthal, 2. Bauabschnitt

Bebauungsplan in der Gemeinde Losheim am See, Ortsteil Losheim



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024)

Bearbeitet im Auftrag der  
Gemeinde Losheim am See  
Merziger Straße 3  
66679 Losheim am See

Stand der Planung: 16.12.2024

### Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt  
Losheim am See, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN  
PLAN

Gesellschaft für Städtebau  
und Kommunikation mbH

<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
<b>1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA 1-2)</b>	zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO - Wohngebäude, - nicht störende Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	§ 4 BauNVO
<b>1.2.</b>	ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen.	
<b>1.3.</b>	nicht zulässig sind gem. 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 5 BauNVO und § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, - Schank- und Speisewirtschaften, - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen.	
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
<b>2.1. Höhe baulicher Anlagen</b>	Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes die Trauf- (TH) und die Firsthöhe (FH).  Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1) beträgt die maximale TH 4,5 m und die maximale FH 9,5 m. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 2) beträgt die maximale TH 6,5 m und die maximale FH 11,5 m.  Maßgebender unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen und sonstigen Anlagen ist die Oberkante des Straßenbelags in der Straßenmitte der neu zu errichtenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte orthogonal zur Straßenmitte.  Die zulässigen Höhen können durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
<b>2.2. Grundflächenzahl</b>	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1-2) auf 0,4 festgesetzt.  Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.  Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1-2) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
<b>2.3. Zahl der Vollgeschosse</b>	Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1-2) auf II Vollgeschosse begrenzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

<b>3. Bauweise</b>	<p>Siehe Plan. Es wird für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1-2) eine offene Bauweise festgesetzt.</p> <p>In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Baukörper darf 50 m nicht überschreiten. Bei Doppelhäusern ist eine Grenzbebauung zulässig.</p> <p>Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1-2) sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
<b>4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>	<p>Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind Nebenanlagen unzulässig.</p> <p>Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.</p> <p>Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
<b>5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports</b>	<p>Garagen und Carports müssen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1-2) einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Garagen und Carports sind in Anwendung des § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb der Baugrenzen und im seitlichen Grenzabstand allgemein zulässig. Stellplätze sind auch zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie allgemein zulässig.</p> <p>Je Grundstück sind außerhalb des Gebäudes max. 2 Garagen für den auf dem Grundstück verursachten Bedarf zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
<b>6. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude</b>	<p>Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
<b>7. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg</b>	<p>Siehe Plan. Die Regelbreite der Fußwege beträgt 3,0 m.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>8. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentlicher Parkplatz</b>	<p>Siehe Plan. Im Bereich des öffentlichen Parkplatzes ist eine Ladestation für Elektro-Autos zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>9. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigter Bereich</b>	<p>Siehe Plan. Der Ausbau der Straße erfolgt gemäß den Anforderungen eines „verkehrsberuhigten Bereichs“ als niveaugleiche Mischfläche. Die Regelbreite beträgt 5,5 m.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

<b>10. Versorgungsflächen / -anlagen</b>	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
<b>11. Öffentliche Grünflächen</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
<b>12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>12.1.</b>	<b>Artenschutz:</b> Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.	
<b>12.2.</b>	<b>Reduzierung der Versiegelung:</b> Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.	
<b>12.3.</b>	<b>Bodenpflege:</b> Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.	
<b>12.4.</b>	<b>Nisthilfen:</b> Je Gebäude sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.	
<b>12.5.</b>	<b>Insektenfreundliche Beleuchtung:</b> Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
<b>13. Maßnahmen für erneuerbare Energien</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
<b>13.1.</b>	Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien sind einzusetzen.	

13.2.	<p>Solarenergie ist mit Hilfe von thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu nutzen. Mindestens 30 % der Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden sind mit Solar oder PV auszulegen. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger neu zu errichtender baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup>. Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe bei den Hauptgebäuden allein für die Staffelgeschosse. Die mindestens zu errichtende Fläche von Energieanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 30 % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.</p>	
14. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
14.1.	<p>Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünfläche anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsbild zu erreichen.</p> <p>Je Grundstück sind mindestens 1 Hochstamm und 5 Sträucher zu pflanzen. Für die Gehölzpflanzungen sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzenliste zu verwenden.</p>	
14.2.	<p><b>Pflanzenliste:</b>  Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  Feldahorn  Großlaubige Mehlebeere  Silberlinde  Spitzahorn  Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde  Vogelkirsche  Eiche  Birke  Esskastanie  Hainbuche  Hochstämmige Obstbäume</p> <p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (<a href="https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf">https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf</a>) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (<a href="http://www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten">www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten</a>) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.</p> <p>Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe</p> <p>Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.</p>	

14.3.	<p>Für die Strauchpflanzungen können folgende Arten verwendet werden:</p> <p>Hundsrose  Blutroter Hartriegel  Hasel  Heckenkirsche  Feld-Ahorn  Pfaffenhütchen  Schlehe  Brombeere  Holunder  Ilex  Weißdorn  Hainbuche  Liguster</p> <p>Mindestqualität der Sträucher: 2-mal verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1,0 m x 1,5 m.</p>	
14.4.	<p><b>Dachbegrünung:</b> Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.</p> <p>Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z. B. Photovoltaik), oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen.</p>	
15. Kompensationsmaßnahme	wird im weiteren Verfahren ergänzt	§ 9 Abs. 1a BauGB
16. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Grauenthal, 2. Bauabschnitt“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
17. Abwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.</li> <li>- Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation zu entsorgen.</li> <li>- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten, einem Vorfluter zuzuleiten oder über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</li> </ul>	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
18. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
18.1.	<p><b>Dach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.</li> </ul>	
18.2.	<p><b>Fassade</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Gestaltung der Fassade sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein und Holzverkleidungen zulässig. Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig.</li> </ul>	

18.3.	<b>Herstellung von Stellplätzen und Garagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs ist im Zuge der Planverwirklichung Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die nachzuweisen sind, wird daher wie folgt festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze.</li> </ul> </li> </ul>	
18.4.	<b>Einfriedungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind als standortgerechte Sträucher und Gehölze (siehe 13.3.) auszuführen.</li> </ul>	
18.5.	<b>Sonstige Festsetzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlich einsehbare Stellflächen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen sichtwirksam einzugrünen oder einzuhausen.</li> </ul>	
19. Nachrichtliche Übernahme	<b>Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 23. April 1991 ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“.</li> </ul>	§ 9 Abs. 6 BauGB
20. Hinweise		
20.1.	<b>Verfahren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan „Wohngebiet Grauenthal, 2. Bauabschnitt“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Grauenthal, 1. Bauabschnitt“ (2016).</li> </ul>	
20.2.	<b>Bodenschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.</li> </ul>	
20.3.	<b>Denkmalschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sein an dieser Stelle hingewiesen.</li> </ul>	
20.4.	<b>Altlasten / altlastverdächtige Flächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</li> </ul>	

20.5.	<p><b>Starkregen / Hochwasserschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</li> </ul>	
20.6.	<p><b>Erneuerbare Energien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.</li> </ul>	
20.7.	<p><b>Kampfmittel / Munitionsfunde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.</li> </ul>	
20.8.	<p><b>Normen, Richtlinien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Losheim am See möglich.</li> </ul>	